

Entwurf

Richtlinie für das Zins- und Schuldenmanagement beim Kreis Borken vom

Präambel

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2014 - 34-48.05.01/02-8/14 – sind Regelungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände aktualisiert worden. Mit diesem neuen Runderlass wird nunmehr der Erlass einer örtlichen Dienstanweisung vorgeschrieben. Der Runderlass ist Grundlage für die folgende Richtlinie für das Zins- und Schuldenmanagement beim Kreis Borken. Der Kreistag hat diese Richtlinie am _____ beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Zins- und Schuldenmanagement beim Kreis Borken. Sie findet Anwendung bei der Aufnahme und Änderung von Krediten zur Finanzierung investiver Maßnahmen (Investitionskredite) und zur Umschuldung (§ 86 GO NRW) sowie bei der Aufnahme und Änderung von Krediten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite, § 89 Abs. 2 GO NRW).

§ 2

Grundsätzliche Bedingungen

- (1) Das Zins- und Schuldenmanagement basiert auf den landesrechtlichen Ermächtigungen zur Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten sowie von Liquiditätskrediten und hat stets unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen (insb. §§ 77, 90 GO NRW) einschließlich des ministeriellen Runderlasses über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Vorgaben der Haushaltssatzung des Kreise Borken zu erfolgen.
- (2) Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist unter den besonderen Aspekten der langfristigen Sicherung günstiger Zinsen und der Planungssicherheit für Zinslasten („Zinssicherung“) sowie der Reduzierung der Zinsbelastung („Zinsoptimierung“) Rechnung zu tragen.
- (3) Die Aufnahme von Krediten in fremder Währung ist nicht zulässig.
- (4) Das gesamte Zins- und Schuldenmanagement ist Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

§ 3

Investitionskredite

- (1) Die Finanzierung von Investitionen und Umschuldungen erfolgt gem. § 77 Abs. 3 sowie § 86 GO NRW nur über Kredite, wenn andere Finanzierungsmittel nicht verfügbar sind oder der Einsatz anderer Finanzierungsmittel wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Der Kreistag setzt gem. § 78 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) in der Haushaltssatzung die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen („Kreditermächtigung“) fest.
- (2) Die Entscheidung über den Finanzierungszeitpunkt erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätslage des Kreises Borken und der erwarteten allgemeinen

Zinsentwicklung. Die Kreditaufnahme ist zeitlich so zu planen, dass größere Liquiditätsengpässe und Liquiditätsüberschüsse möglichst vermieden werden.

(3) Kredite werden - soweit möglich - vorrangig zinsgünstig als Förderkredite bei den betreffenden Kreditinstituten (z.B. KfW, NRW.BANK) aufgenommen. Ansonsten erfolgt die Finanzierung über den Kapitalmarkt. Bei den Kreditabschlüssen ist auf eine angemessene Streuung der Geschäfte auf verschiedene Kreditinstitute bei gleichen Konditionen und der Zinsbindungsfristen zu achten.

(4) Die Tilgung geschieht in Form von Ratentilgungen, annuitätisch oder durch Vereinbarung einer Endfälligkeit. Sonderformen wie z.B. anfängliche Tilgungsfreiheit und anschließende Ratentilgung sind ebenfalls möglich.

(5) Die Finanzierung erfolgt in erster Linie über Kredite mit langjährigen festen Zinsbindungsfristen, wenn dies auf Grund der Situation am Kapitalmarkt sinnvoll ist. Ansonsten werden Kredite mit kurzen Zinsbindungsfristen sowie auch mit variabler Verzinsung eingesetzt.

(6) Um ein aktuell günstiges Zinsniveau zu nutzen und bereits frühzeitig eine feste Kalkulationsgrundlage für eine Kreditaufnahme oder Anschlussfinanzierung zu haben, können bei Bedarf über Forward-Darlehen vorzeitige Zinsfestschreibungen vorgenommen werden. Dieses setzt eine eigenständige Einschätzung der Zinsentwicklung („Zinsmeinung“) voraus.

§ 4

Liquiditätskredite

(1) Gemäß § 89 GO NRW hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Zur Liquiditätssicherung können bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufgenommen werden, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquiditätslage sowie die Geldmarktsituation bestimmt.

(3) Als mögliche Mittelherkunft stehen dabei sowohl eingeräumte Kreditrahmen (i.d.R. mit Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme bzw. Rückzahlung) als auch Liquiditätskredite mit vorher definierter Laufzeit zur Verfügung.

(4) Bei Inanspruchnahme eines eingeräumten Kreditrahmens ist eine Marktabfrage gem. § 6 Abs. 1 nicht erforderlich. Allerdings hat die Prüfung der Höhe des Zinssatzes auf Marktkonformität regelmäßig zu erfolgen.

§ 5

Einsatz von Zinsderivaten

(1) Zinsderivate können eingesetzt werden, um den Bestand an Krediten gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Einsatz ist aber nur im Rahmen bestehender oder in Aufnahme befindlicher Kreditgeschäfte zulässig. Dabei müssen Zinsderivate einem einzelnen Kredit oder mehreren Krediten in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug (Konnexität) zugeordnet werden können.

(2) Spekulative Geschäfte mit Zinsderivaten, die unabhängig von Kreditgeschäften abgeschlossen werden, sind unzulässig. Zur Wahrung des Spekulationsverbotes (vgl. § 90 GO NRW) dürfen Derivate als einzeln handelbare Finanzinstrumente unter Inkaufnahme von Verlustrisiken nicht eingesetzt werden.

(3) Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

§ 6

Verfahren, Sicherheit und Dokumentation

(1) Um sicher zu stellen, dass die Konditionen der zu beschaffenden Finanzmittel marktgerecht sind, wird eine Marktabfrage bei mindestens fünf Kreditanbietern durchgeführt. Zugelassen sind der Fax- und der E-Mail-Weg. Standardgemäß haben auch die Rückmeldungen der einzelnen Anbieter auf dem Fax- oder E-Mail-Weg zu erfolgen; eine telefonische Entgegennahme der Konditionen sollte möglichst die Ausnahme darstellen und ist entsprechend zu dokumentieren.

(2) Die eingereichten Angebote sind in einen Preis- und Angebotsspiegel aufzunehmen. Grundsätzlich ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei Gleichstand soll die Hausbank vorgezogen werden.

(3) Sicherheitsaspekte haben für den Kreis Borken bei Kreditentscheidungen erste Priorität. Für alle Kredite und kreditähnlichen Geschäfte gilt, dass mögliche Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein müssen. Die Entscheidungen und Gründe für jedes Kreditgeschäft sind ausreichend und nachvollziehbar zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu dokumentieren. Dabei sind auch Überlegungen zu Art, Volumen, Laufzeit und Zeitpunkt des Abschlusses; bei Derivaten zusätzlich Angabe der risikomindernden oder finanziell vorteilhaften Wirkung auf Grundlage der vorgenommenen Zins- und Markteinschätzung aktenkundig zu machen.

§ 7

Kontrolle und Überwachung

(1) Sowohl der Abschluss als auch die Abwicklung von Kredit- und Derivatgeschäften werden von dem/der Verantwortlichen oder dessen/deren Stellvertretung für die Zahlungsabwicklung (§ 93 Abs. 5 GO NRW) kontrolliert und überwacht. Die vierteljährliche Kontrolle und Überprüfung ist zu dokumentieren und vom Kreiskämmerer zu unterzeichnen.

(2) Entwicklungen von besonderer Bedeutung sind dem Landrat und der Revision des Kreises Borken zur Kenntnis zu geben. Die Revision prüft die Kredit- und Derivatgeschäfte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

(3) Der Kreistag wird über die Entwicklung der Kredit- und Derivatgeschäfte im Haushaltsplan durch die beizufügende Übersicht über den voraussichtlichen Bestand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres, in den unterjährigen Controllingberichten und im Jahresabschluss informiert.

§ 8

Zuständigkeiten

Die Marktabfrage und Erstellung des Preis- und Angebotsspiegels für eine Kreditaufnahme nimmt der/die Verantwortliche oder dessen/deren Stellvertretung für die Zahlungsabwicklung (§ 93 Abs. 5 GO NRW) vor. Für die Vergabeentscheidung und den Abschluss des Kreditvertrages ist der Kreiskämmerer verantwortlich. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist der/die Verantwortliche oder dessen/deren Stellvertretung für die Zahlungsabwicklung (§ 93 Abs. 5 GO NRW) dabei zu beteiligen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.